

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/600

Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) Stossrichtungen

1. Ausgangslage

Das geltende Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (GVG) trägt vielen gesellschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen nicht mehr genügend Rechnung. Im Rahmen der Vernehmlassung der letzten Teilrevision des GVG (in Kraft seit dem 1. April 2019) wurde von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden eine Totalrevision gefordert. Basierend auf dem RRB Nr. 2019/1085 vom 9. Juli 2019 wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) eine Begleitgruppe zur Überprüfung eingesetzt. Die Begleitgruppe hat verschiedene GVG-Revisionsthemen diskutiert, beziehungsweise zu verschiedenen Lösungsvorschlägen Stellung genommen.

Das revidierte GVG soll den Anforderungen an ein zeitgemässes, bürgerfreundliches Gesetz entsprechen und die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen sowie die neusten technischen Möglichkeiten und die versicherungsmathematisch relevanten Themen berücksichtigen.

Es ist dabei nicht die Idee, bewährte Strukturen und Abläufe im Gebäudeversicherungswesen grundlegend zu ändern. Vielmehr sollen nach wie vor geltende Inhalte, sofern nötig, aktualisiert und bürgerfreundlicher ausformuliert werden. Neue Herausforderungen, wie beispielsweise die Elementarschadenprävention im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen, sollen neu geregelt werden.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsetzungskompetenz

Die geltende Kantonsverfassung, vom 8. Juni 1986 (KV), in Kraft getreten am 1. Januar 1988, sieht keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des kantonalen Rechts vor (vgl. Art. 79 Abs. 2 KV: "Der Regierungsrat erlässt Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate. "). Im Gebäudeversicherungsbereich bestehen nach wie vor rechtsetzende Reglemente, welche die Verwaltungskommission (VK) erlassen hat (vgl. z. B. § 5 Abs. 3 Satz 2 GVG). Solche Reglemente gelten nach Art. 142 Abs. 1 KV weiter; "... Änderungen richten sich nach dieser Verfassung." Gestützt auf § 5 GVG wurde dennoch an der Praxis der Rechtsetzungskompetenz der VK festgehalten.

Ein Anliegen der bevorstehenden Revision des GVG liegt in der Anpassung der KV dahingehend, dass es der VK der SGV auch inskünftig möglich ist, in den Bereichen, in denen sie bis heute rechtsetzend agiert, weiterhin entsprechend tätig zu sein. Vorgesehen ist die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an die Kantonale Gebäudeversicherung, indem diese durch Gesetz zum Erlass von Reglementen ermächtigt wird. Vorgeschlagen wird ein entsprechender neuer Absatz 4 in Art. 99 KV. Zusätzlich ist die Unterstellung unter ein kantonsrätliches Verordnungsveto vorgesehen.

2.2 Zusammensetzung Verwaltungskommission

Für die Zusammensetzung der Verwaltungskommission werden in der Vernehmlassung Variante 1 neu gemäss PCG-Richtlinien des Kantons Solothurn und Variante 2 unverändert wie bisher vorgeschlagen. Die bisherige Mischform der Besetzung mit neun fachlichen Mitgliedern oder Verbandsvertretungen mit Vorsitz des Vorstehers oder der Vorsteherin des vom Regierungsrat bezeichneten Departements hat den Vorteil, dass durch die Verbindung zur Oberaufsicht über das kommunale Feuerwehrwesen und die Prävention aufgrund der Regierungsvertretung durch diese wahrgenommen wird. Eine konsequente Umsetzung der PCG-Richtlinien des Kantons Solothurn bedingt dagegen sowohl die Besetzung des obersten SGV-Leitungsorgans nach fachlichen Kriterien wie Versicherungstechnik, Risk Management, Finanzen, Compliance etc., was mit einer Zunahme der Entschädigungen einhergeht, als auch den Verzicht auf eine Regierungsvertretung.

2.3 Personalwesen

Aufgrund der unterschiedlichen Varianten des obersten SGV-Leitungsorgans werden auch zwei Varianten betreffend das Personalwesen zur Vernehmlassung vorgelegt. Mit der zunehmenden Verselbstständigung der SGV soll das Personalwesen bei einer Variante 1 nur noch an den Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV) sinngemäss angewendet werden. Variante 2 sieht demgegenüber vor, an dem bisher unter das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz) fallenden SGV-Personalmodell innerhalb des GAV mit kleinen Anpassungen wie beispielsweise der Erstellung der Arbeitsverträge etc. wenig zu ändern.

2.4 Ausbau Rechtsmittelweg

Heute sieht § 10 des GVG vor, dass gegen Verfügungen der Direktion der SGV betreffend Einschätzungen, Schadenabschätzungen, Schadenablehnungen und Kürzungen der Schadenvergütung infolge Verschuldens erstinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben ist. Die VK entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen alle übrigen Verfügungen. Der Rechtsmittelweg ist für die SGV-Kundschaft jeweils mit Aufwand (Schreibarbeit) und Kosten (Leistung eines Kostenvorschusses / Kostentragung bei Unterliegen) verbunden, welche aufgrund aussergerichtlicher Einigungen gar nicht nötig wären. Auch auf Seiten der SGV werden oft zusätzliche Ressourcen beansprucht, um die nötigen Akten, Stellungnahmen und weitere Gerichtseingaben vorzubereiten. Der Rechtsmittelweg soll im revidierten GVG mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren ergänzt und an die Besonderheit des Versicherungsgeschäfts angepasst werden. Erste Beschwerdeinstanz soll weiterhin das Verwaltungsgericht bleiben.

2.5 Reservefonds

Bisher wurde im GVG der Reservefonds statisch in der Höhe von 2.5 bis 4.5 Promille des Versicherungsbestandes festgelegt. Künftig soll der Reservefonds aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV festgelegt werden. Damit soll die Promille-Reserve-Regelung abgelöst werden. Auch zukünftig soll die SGV keine Staatsgarantie erhalten.

2.6 Monopolabgabe

Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts und durch die Beurteilung von staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit dem geplanten Rahmenabkommen der Schweiz mit der EU ist die bestehende Monopolabgabe nicht mehr gesichert. Da die SGV wegen ihren hoheitlichen Aufgaben gemäss § 90 Abs. 1 litera b) des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz) steuerbefreit ist, soll die Monopolabgabe auf dem Prämienertag der SGV gemäss § 35^{bis} des GVG durch eine verfassungskonforme und angemessene Gewinnüberschussablieferung im bisherigen Umfang ersetzt werden.

2.7 Beteiligungsmöglichkeiten der SGV

Die SGV soll sich im Rahmen ihrer Aufgaben in den Bereichen Prävention, Intervention und Versicherung an Gesellschaften beteiligen können. Bei den beiden einfachen Gesellschaften, Interkantonales Feuerwehr-Ausbildungszentrum und International Fire Academy, haften die Gesellschafter heute unbegrenzt und solidarisch. Eine zur Risikobegrenzung überfällige Umwandlung dieser einfachen Gesellschaften in Aktiengesellschaften wird erst mit der Gesetzesrevision möglich.

2.8 Beschaffung Feuerwehr

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -einsatzmaterialien, welche die SGV den Feuerwehren gemäss Dienstleistungsvereinbarung für Sonderaufgaben zur Verfügung stellt und die über SGV-Fonds finanziert werden, soll im neuen GVG festgehalten werden.

2.9 Erweiterung der Präventionsbeiträge

Aufgrund des Klimawandels werden Präventionsmassnahmen wichtiger und sind bereits auf planerischer Ebene vorzusehen. Durch die fachliche Beteiligung der SGV an Nutzungsplanungen sollen die Risiken reduziert werden. Mit Beiträgen an Objekt- und an Arealschutzmassnahmen soll bei bestehenden Gebäuden eine Risikominderung möglichst kostengünstig realisiert werden können.

2.10 Zeitgemässes Schätzungsverfahren

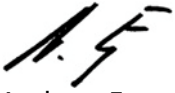
Im Schätzungsverfahren soll künftig der technische Fortschritt genutzt werden. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen ist nötig für eine qualitative und wirtschaftliche Optimierung des Schätzungsverfahrens. Mit einer Differenzierung des Schätzungsverfahrens sollen insbesondere Revisionsschätzungen effizienter und wirtschaftlicher durchgeführt werden können.

2.11 Datenschutz

Generell werden die Rechtsgrundlagen zum Datenschutz den neuen Aufgaben entsprechend ausgebaut.

3. Beschluss

- 3.1 Den Stossrichtungen des zu revidierenden Gebäudeversicherungsgesetzes gemäss den Erwägungen wird zugestimmt.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Weiterbearbeitung des Gesetzgebungsprojekts gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/1085) beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
Finanzdepartement
Staatskanzlei